

# Tourismusmarketing Markt Triefenstein

## Satzung

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Tourismusmarketing Markt Triefenstein e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Triefenstein.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Stärkung des Tourismus und der Kultur im Markt Triefenstein.
- 2) Der Verein ist nicht wirtschaftlich tätig.
- 3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

- 1) Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) Ordentliche Mitglieder; Als solche kommen natürliche Personen, juristische Personen, Behörden und Vereine in Betracht.
  - b) Fördernde Mitglieder;
  - c) Ehrenmitglieder: Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereinszwecks besondere Verdienste erworben haben.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, steht dem Antragsteller das Recht zu, die Mitgliederversammlung über seinen Antrag entscheiden zu lassen.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen und abstimmenden Mitglieder.
- 4) Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit Einblick in die Satzung zu nehmen. Auf Antrag ist ein Exemplar der Satzung auszuhändigen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er gegenüber dem Vorstand schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt worden ist. Für die Austrittserklärung ist eine Frist von sechs Wochen einzuhalten.
- 3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingegangen sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. In diesem Fall darf der Ausschluss erst dann erfolgen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge und sonstige Standards**

- 1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festlegt.
- 2) Für Zimmer werden Standards vorausgesetzt, die von der Vorstandschaft/Mitgliedern festgelegt werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  1. dem ersten Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden,
  4. dem Schriftführer
  5. dem Schatzmeister
  6. ein Vertreter der Gemeinde

Die Vorstandschaft soll so gestaltet sein, dass aus jedem Ortsteil von Triefenstein ein Vertreter dabei ist.

- 2) Die Vorstandmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Ob öffentliches oder geheimes Wahlverfahren angewendet wird, bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.  
Für die Wahlen gilt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Abstimmung als abgelehnt.
- 3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Amtsenthebung geschieht durch die Mitgliederversammlung, der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist schriftlich gegenüber dem restlichen Vorstand zu erklären.
- 4) Die Vorstandschaft kann Projektgruppen auf Zeit für ein bestimmtes Projekt einberufen. Die Projektgruppen arbeiten auf Anweisung der Vorstandschaft.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung
  3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  4. Verwaltung des Vereinsvermögens
  5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
  6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
- 2) Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass an der Vertretung regelmäßig einer der Vorsitzenden zu beteiligen ist.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 2.000,- Euro die mehrheitliche Zustimmung des gesamten Vorstandes, von mehr als 10.000,- Euro die mehrheitliche Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Der erste Vorsitzende ist ermächtigt, Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von ausschließlich 2.000,- Euro für den Verein vorzunehmen. Darüber hinausgehende Verpflichtungen müssen von einer Mehrheit des Vorstandes vorher genehmigt werden.

- 3) Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Geschäfte und führt bei Versammlungen und Sitzungen das Protokoll.
- 4) Der Schatzmeister besorgt die Einnahmen und Ausgaben im Benehmen mit dem Vorstand. Er hat am Jahresschluss Rechnung zu legen.

## **§ 10 Sitzung des Vorstandes**

- 1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter, rechtzeitig, nach Möglichkeit eine Woche vorher, einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- 2) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 11 Kassenführung**

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aus Beiträgen, Spenden und aus den Überschüssen der wirtschaftlichen Betätigung des Vereins aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Er darf sich dazu der Hilfe einer externen Fachkraft (z.B. Steuerberater) bedienen.
- 3) Die Rechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheit zuständig:
  1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft
  2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages (Beitragsordnung)
  3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
  4. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab 10.000,- Euro
  5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines
  6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes oder wegen einer Ablehnung eines Aufnahmeantrages
  7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  8. Entscheidung über Beschwerden gegen den Vorstand
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung von einer Frist zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung auf die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss zu übertragen.

- 2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, auch Ehrenmitglied, stimmberechtigt.
- 3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter vorgeschlagen. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder dies will.
- 5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

#### **§ 14 Ehrungen**

An Personen, die sich bei der Erfüllung des Vereinszweckes oder auf andere Weise besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann eine Ehrenurkunde, Ehrennadel oder die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

#### **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Triefenstein, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Tourismus zu verwenden hat.

#### **§ 16 Gründungsdatum**

Der Verein ist am ..... unter dem Aktenzeichen ..... in das jetzt beim Amtsgericht in ..... geführte Vereinsregister eingetragen worden.

Markt Triefenstein, den .....